

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/25-Pr.2/90

Wien, 23. März 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4858 IAB
1990 -03- 23

Parlament
W i e n

zu 4911 J

1017

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Andreas Kohl und Kollegen vom 25. Jänner 1990, Nr. 4911/J, betreffend Einsatz von Suchtgiftspürhunden zur Bekämpfung des Suchtgiftschmuggels am Brennerpaß/Tirol, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die zahlreichen Aufgaben der Zollverwaltung, vor allem die von der Wirtschaft geforderte rasche Abfertigung von Waren im grenzüberschreitenden Verkehr und der ständig steigende Reiseverkehr, erfordern in Anbetracht des durch die Einsparungsbeschlüsse der Bundesregierung (Personal- und Überstundenreduktion) vorgegebenen Rahmens einen effizienten Personaleinsatz unter Ausschöpfung aller vorhandenen Ressourcen.

Wie in der Anfrage ausgeführt wird, besteht die Weisung, daß Suchtgiftspürhundeführer grundsätzlich nicht in den zollamtlichen Abfertigungsdienst einzubinden sind. Da ein Suchtgiftspürhund Erholungspausen zwischen den Einsätzen braucht, muß es aber insbesondere bei Personalknappheit möglich sein, die Suchtgiftspürhundeführer fallweise auch zu Abfertigungstätigkeiten heranzuziehen.

Wie mir berichtet wird, waren die beiden in der Anfrage namentlich genannten Bediensteten im Jahr 1989 zu mehr als 80 % ihrer Dienstverpflichtung für Suchtgifteinsätze abgestellt.

Die angeregte Einrichtung von Schmuggelbekämpfungsgruppen bei den Zollämtern hat sich nicht bewährt. Die gegebenen Aufgaben werden durch ständige Mobile Einsatzgruppen, auch im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol, wesentlich besser bewältigt.

Daß die Suchtgiftspürhundeführer allein mit ihren Hunden Kontrolltätigkeiten durchführen müssen, trifft - wie mir berichtet wird - nicht zu. Bei einem Zollamt der Größe des Zollamtes Brennerpaß sind im Reiseverkehr je nach Verkehrsaufkommen grundsätzlich zwei oder mehrere Abfertigungsgruppen, bestehend aus einem Abfertigungsgruppenführer und mindestens zwei weiteren Beamten, tätig. Die vorgeschlagene "Teambildung" ergibt sich von selbst; wenn ein Hundeführer sich einer solchen Gruppe anschließt.

Sowohl in der allgemeinen Ausbildung der Zollwachebeamten als auch in der Spezialausbildung für Suchtgiftspürhundeführer wird das notwendige Basiswissen in Suchtgiftangelegenheiten vermittelt. Wie eine Beschlagnahme oder eine Festnahme durchzuführen ist, wird bereits in der Grundausbildung allen Zollwachebeamten gelehrt.

Das Bundesministerium für Finanzen ist ständig bemüht, sowohl die Grundausbildung der Zollwachebeamten als auch die Ausbildung der Diensthundeführer auf dem Suchtgiftsektor dem jeweils aktuellen Stand anzupassen. Aktuelle Informationen auf dem Suchtgiftsektor werden laufend an alle mit der Suchtgiftbekämpfung befaßten Beamten verteilt. Es liegt daher an deren Eigeninitiative, sich mit den jeweiligen Neuerungen vertraut zu machen.

Mobile Einsatzgruppen, zu deren Hauptaufgaben auch die Suchtgiftbekämpfung gehört, sind in allen Bundesländern eingerichtet. Die Angehörigen dieser Einheiten, zu denen auch mindestens ein Suchtgiftspürhundeführer gehört, sind besonders geschult und werden bei allen Zollämtern ihres Bereiches tätig. Im übrigen soll die Suchtgiftbekämpfung von jedem Zollwachebeamten im Zuge seiner Abfertigungstätigkeit wahrgenommen werden. Unter den gegebenen Umständen hat sich diese bestehende Organisations-

- 3 -

form bei der Suchtgiftbekämpfung durch die Zollverwaltung bestens bewährt.

Zu 5.:

Zwecks Weiterbildung der Beamten stellt das Bundesministerium für Finanzen laufend Informationsmaterial zur Verfügung. Im übrigen ist beabsichtigt, an der Bundes Zoll- und Zollwachsule Spezialschulungen der Beamten in verschiedenen Sachgebieten abzuhalten.

Zu 6.:

Aufgrund der Dienstvorschrift für Hundeführer der Zollwache kann die Diensterteilung der Hundeführer weitgehend entsprechend den Erfordernissen der Suchtgiftschmuggelbekämpfung gestaltet werden. In Ausnahmefällen kann es aber notwendig sein, die Hundeführer auch zu anderen Tätigkeiten einzusetzen.

Zu 7.:

Wie mir berichtet wird, stehen im Zollamt Brennerpaß den Beamten ein eigener Vernehmungsraum mit Schreibmaschine, mehrere Telefonanschlüsse und ein Fernschreibanschluß zur Verfügung. Bezüglich der in der Einleitung der Anfrage bemängelten fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf vorhandene technische Einrichtungen wird mir berichtet, daß diese Zugriffsmöglichkeit den Hundeführern jederzeit gegeben ist. Die Anschaffung zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände für die Untersuchung von Kraftfahrzeugen kann nur im Rahmen der gegebenen budgetären Möglichkeiten erfolgen. Das Zollamt Innsbruck verfügt über ein Endoskop für die Untersuchung von Hohlräumen in Fahrzeugen, das auch von anderen Zollämtern, so auch vom Zollamt Brennerpaß, eingesetzt werden kann.

